

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 10.

Weimar.

19. April 1890.

Inhalt: Nachtrag zum Gesetze vom 16. Juni 1881, die Anlegung vormundschaftlicher und zu öffentlichen Depositen gehöriger Gelder betreffend, Seite 83. — Ministerial-Bekanntmachung, die Aufhebung des mit der Weimarerischen Bank unter dem 16. Juni 1881 abgeschlossenen Vertrags wegen Ueberwachung der Kündigungen, Auslosungen, Konvertirungen und Amortisirungen der zu öffentlichen Depositen oder einem Bevormundeten gehörigen Wertpapiere betreffend, Seite 84.

[37] Nachtrag zum Gesetze vom 16. Juni 1881, die Anlegung vormundschaftlicher und zu öffentlichen Depositen gehöriger Gelder betreffend; vom 2. April 1890.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen = Weimar = Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

verordnen in Abänderung des Gesetzes über die Anlegung vormundschaftlicher und zu öffentlichen Depositen gehöriger Gelder vom 16. Juni 1881 mit Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

I.

An Stelle der Bestimmung des § 3 Ziffer 6 des Gesetzes vom 16. Juni 1881 tritt folgende Bestimmung:

Die Anlegung ist ferner zulässig,

6. bei Ortsgemeinden des Großherzogthums gegen Schuldverschreibungen, welche den gesetzlichen Vorschriften entsprechend, namentlich auch in gehöriger,